# Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze

#### vom 12. Dezember 1995

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf Art. 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, Artikel 10 der Kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978, § 147 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 11 Absatz 2 lit. a) der Gemeindeordnung vom 27. Juli 1950, beschliesst:

## <u>§ 1</u>

Zweck

<sup>1</sup>Zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung, zur Entlastung der Strassen, Plätze und Quartiere vom Autoverkehr und namentlich zur Eindämmung des Pendlerverkehrs kann das Abstellen von leichten Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

<sup>2</sup>Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern und Park and Ride Anlagen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Einwohnergemeinde Solothurn stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

1.9.03 - 12

## <u>§ 2</u>

Parkplatzbewirtschaftung / Parkplatzgebühren

Zur Erreichung der Zweckbestimmung und zur Lenkung des Verkehrs können öffentliche Parkplätze in Kurz- und Langzeitparkplätze unterteilt und mittels Parkuhren und Ticketautomaten bewirtschaftet werden.

## § 3

Anwohnerprivilegierung / Parkkarte <sup>1</sup>In den Gebieten der "Blauen Zone" kann mit einer besonderen, gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte), die für bestimmte Zonen (Parkkartenzonen) gilt, unbeschränkt parkiert werden.

<sup>2</sup>Parkkarten können abgegeben werden an:

- a) Anwohnerinnen und Anwohner, die in einer Parkkartenzone wohnen und nicht über private Abstellplätze verfügen,
- b) Geschäftsbetriebe, die in einer Parkkartenzone ansässig sind und nicht über private Parkplätze verfügen,
- c) in Solothurn tätige Geschäftsbetriebe für die Ausübung ihrer Tätigkeit,
- d) Besucherinnen und Besucher von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie von Geschäftsbetrieben in der Parkkartenzone.<sup>1</sup>)

<sup>3</sup>Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und Anhänger jeglicher Art werden keine Parkkarten abgegeben.

1) Eingefügt 24. Juni 2003

## <u>§ 4</u>

## Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Parkkarte gilt nur für eine bestimmte Parkzone.In besonderen Fällen kann eine Parkkarte für mehrere Parkkartenzonen erteilt werden.

<sup>2</sup>Die Parkkarte gilt in der Regel für ein Jahr. An Besucherinnen und Besucher werden Tagesparkkarten abgegeben.<sup>1)</sup>

### § 5

#### Gebührenrahmen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt die Gebühren nach den Kriterien und Anforderungen von § 1 Abs. 1 und § 2 innerhalb des folgenden Gebührenrahmens fest:

- a) Die Gebühren für Kurzzeitparkplätze betragen zwischen Fr. -.40 bis Fr. 2.-- pro halbe Stunde.
- b) Die Gebühren für Langzeitparkplätze betragen zwischen Fr. 4.80 bis 12.-- pro 12 Stunden.
- c) Die Gebühren für die Parkkarten betragen zwischen Fr. 10.-- bis 50.-- pro Monat.
- d) Die Gebühr für eine Tagesparkkarte beträgt zwischen Fr. 5.-- bis Fr. 10.-- pro Tag.<sup>2</sup>)

<sup>2</sup>Die Parkkarten können nach den Benützerkategorien abgestuft werden.

<sup>3</sup>Solar- und Elektrofahrzeuge können von der Gebührenpflicht ausgenommen werden.

#### § 6

#### Verfahren

<sup>1</sup>Die Parkkarte wird auf Gesuch hin von der Stadtpolizei erteilt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

- 1) Fassung vom 24. Juni 2003
- 2) Eingefügt 24. Juni 2003

1.9.03 - 12

<sup>2</sup>Parkkarten können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen oder die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

## <u>§ 7</u>

## Ausführungsbestimmungen und Vollzug

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen<sup>1</sup>).

<sup>2</sup>Er legt insbesondere die Gebühren im Rahmen von § 5 fest und bezeichnet in einem Plan die gebührenfreien und -pflichtigen Kurz- und Langzeitparkplätze, die Blauen Zonen sowie die Parkkartenzonen.

<sup>3</sup>Der Stadtpolizei obliegt der Vollzug.

## § 7bis 2)

# Änderung bisherigen Rechts

§ 28 Abs. 2 des Gebührentarifs der Stadt Solothurn vom 28. Juni 1994 lautet neu wie folgt:

<sup>2</sup>Tagesbewilligungen für Ausnahmen von der Innenstadtsperre

- a) Nur für den Warenumschlag und Gebührenfrei für Ausnahmebewilligungen mit einer Parkzeit von weniger als 1 ½ Stunden
- b) Mit Parkbewilligung ab 1 ½ Stun- Fr. 5.-- bis Fr. 10.-- den, pro Tag

#### § 8

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die Gemeinderatskommission bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.

- 1) Inkraftsetzung: 3. September 1996
- 2) Eingefügt 24. Juni 2003

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement über die Einführung und Benützung von Parkflächen mit Parkuhren in der Stadt Solothurn vom 29. Dezember 1969 aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 1995

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri Peter Gisiger

Genehmigung des Reglementes durch den Regierungsrat am 16. April 1996 mit RRB Nr. 831

1.9.03 - 12